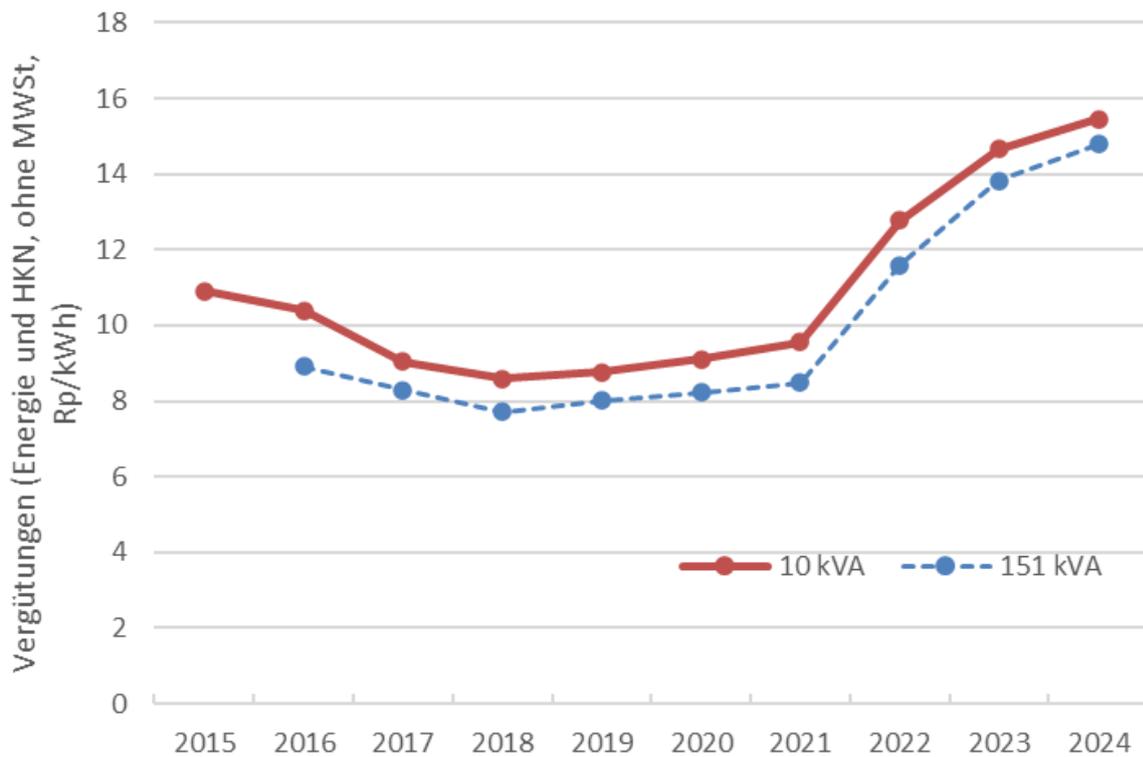


Jahresbericht vom 20.12.2024

pvtarif.ch – Weiterführung 2021-2024

Jahresbericht 2024



Autoren

Dr. Diego Fischer, Dipl. El.-Ing ETHZ, diego.fischer@vese.ch, VESE

Diese Studie wurde mit Unterstützung von EnergieSchweiz erstellt.
Für den Inhalt sind alleine die Autoren verantwortlich.

Zusammenfassung

Mit Unterstützung von EnergieSchweiz hat der VESE 2024 erneut die Vergütungen der Schweizer Verteilnetzbetreiber für eingespeiste Energie aus PV-Anlagen gemäss Energiegesetz Art.15 erfasst, analysiert und auf der interaktiven Webseite pvtarif.ch publiziert. Für das Tarifjahr 2024 wurden 509 Verteilnetzbetreiber erfasst. Diese Netzbetreiber versorgen zusammen 97% der Schweizer Bevölkerung.

Von 2023 auf 2024 erfolgte eine Erhöhung der durchschnittlichen Vergütungen um etwa +5%. Die Gesamtvergütung für Energie und HKN betrug für eine Anlage mit 10 kWp Leistung im Durchschnitt **15.4 Rp/kWh**.

Der Wert für 2024 ergibt sich als Resultat von zwei total unterschiedlichen Gruppen von Netzbetreibern: die Netzbetreiber mit einem fixen, im vorherein bekanntgegebenen Tarif vergüten 2024 durchschnittlich 16.7 Rp/kWh, was einem Anstieg von 9% gegenüber 2023 entspricht. Bei dieser Gruppe besteht eine starke Korrelation zwischen der Höhe der Vergütung und dem Energieabgabepreis.

Umgekehrt fällt die Vergütung bei jenen Netzbetreibern, welche den Marktpreis vergüten, von 9.9 Rp/kWh im 2023 auf nur noch 6.9 Rp/kWh im 2024, was einer Reduktion um 30% entspricht. Diese zweite Gruppe, prominent vertreten durch BKW und CKW, versorgt ca.12% der Bevölkerung.

Die erfassten Vergütungstarife im 2024 erstrecken sich von minimal 3.7 bis maximal 36.3 Rp/kWh.

Resumé

Avec le soutien de SuisseEnergie, VESE a en 2024 à nouveau collecté, analysé et publié sur le site web pvtarif.ch les tarifs de rétribution des gestionnaires de réseaux de distribution pour l'énergie des producteurs indépendants selon LEn art.15. Les tarifs de rétribution de 509 entreprises ont été répertoriés, qui alimentent ensemble 97% de la population suisse.

De 2023 à 2024, il y a eu une augmentation de la rémunération moyenne pondérée de +5%. La rétribution totale pour l'énergie et des garanties d'origine (GO) pour une installation d'une puissance de 10 kWc s'élève désormais à **15.4 ct/kWh** en moyenne.

Cette moyenne pour 2024 se compose de la rémunération de deux groupes de gestionnaires de réseau totalement différents : les gestionnaires de réseau avec un tarif fixe, annoncé à l'avance, ont rémunéré en moyenne même 16.7 ct/kWh en 2024, ce qui correspond à une augmentation de 9% par rapport à 2023. Pour ce groupe d'entreprises la hauteur de la rétribution est fortement corrélée avec le tarif de vente d'énergie H4.

A l'inverse, les gestionnaires de réseau qui rémunèrent au prix du marché ont vu leur rémunération baisser de 9.9 ct/kWh à 6.9 cts/kWh, ce qui correspond à une réduction de 30%. Ce deuxième groupe, représenté notamment par les BKW et les CKW, approvisionne aux environs 12% de la population.

Les tarifs de rétribution enregistrés en 2024 s'étendent de 3.7 au minimum à 36.3 cts/kWh au maximum.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Resumé	3
Abkürzungsverzeichnis	5
Erfassung der Vergütungen	6
Durchführung der Erhebung.....	6
Der Vergütungen, welche sich auf dem BFE-Referenzmarktpreis beziehen.....	6
Resultate	7
Mittelwert und Verteilung der Vergütungen aller erfasster Verteilnetzbetreiber	7
Abnahme des HKN.....	8
Einfluss der Netzbetreiber, welche eine Vergütung aufgrund des BFE-Marktpreises entrichten	9
Diskussion der Resultate	11
Zusammenfassung der Resultate für 2024	11
Erklärung der grossen Unterschiede	12
Schlussbemerkung und Ausblick auf 2025 und 2026	16
Referenzen	18

Abkürzungsverzeichnis

BFE	Bundesamt für Energie
EIV	Einmalvergütung
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EnG	Energiegesetz
EnV	Energieverordnung
HKN	Herkunftsnachweis
HT	Hochtarif
H4-Tarif	Von der EICom berechneter effektiver durchschnittlicher Jahresstarif für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 4500 kWh
KEV	Kostendeckende Einspeisevergütung
MwSt	Mehrwertsteuer
NT	Niedertarif
PV	Photovoltaik
StromVG	Stromversorgungsgesetz
StromVV	Stromversorgungsverordnung
VNB	Verteilnetzbetreiber
VESE	Verband der unabhängigen Energieproduzenten
VSE	Verband der Schweizer Elektrizitätswerke

Erfassung der Vergütungen

Durchführung der Erhebung

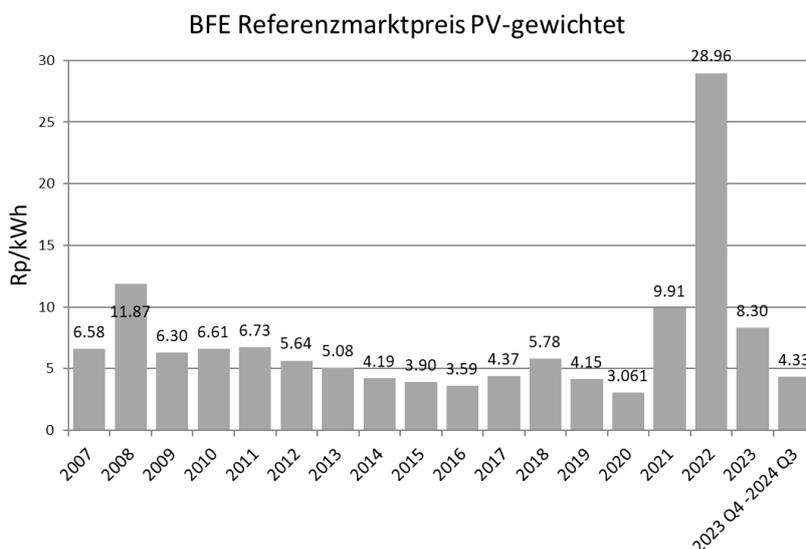
Die Erhebung der Daten erfolgte in der Periode Dezember 2023 bis Oktober 2024. Die Rückliefervergütungen wurden mehrheitlich anhand der Internetseiten der Verteilnetzbetreiber erfasst. Falls keine Tarife publiziert waren, wurden Anfragen per Telefon oder per E-Mail gemacht. Es erfolgten auch einige Spontanmeldungen durch Verteilnetzbetreiber oder durch andere Interessierte. Gemäss der Liste der ECom gibt es ca. 680 Verteilnetzbetreiber [1]. Davon wurden für das Jahr 2024 insgesamt 509 Netzbetreiber erfasst (Stichtag 10.12.2024). Diese versorgen 97% der Schweizer Wohnbevölkerung. Die Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der von pvtarif.ch erfassten Netzbetreiber und Bevölkerungsanteilen von 2015 bis 2024.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl VNB	90	346	422	316	484	486	475	485	482	509
Anteil der VNB	13%	51%	62%	46%	71%	71%	71%	71%	71%	76%
Erfasste Bevölkerung (Mio)	6.33	7.67	7.82	7.58	8.06	8.04	8.00	8.04	8.02	8.07
Ant. erfasste Bevölkerung	77%	93%	95%	92%	97%	97%	96%	97%	96%	97%

Tabelle 1: Erfasste Verteilnetzbetreiber 2015 – 2024

Der Vergütungen, welche sich auf dem BFE-Referenzmarktpreis beziehen

Etwa 12% der Schweiz werden durch Netzbetreiber versorgt, welche eine Vergütung entrichten, welche von sogenannten «Referenzmarktpreis» des BFE abhängig sind. Dieser Referenzmarktpreis ist jeweils erst ca. 2 Wochen nach Quartalsende bekannt. Für diese Unternehmen sind deshalb die Vergütungen für das gesamte Jahr 2024 zum Zeitpunkt dieses Berichts noch nicht vollständig bekannt, es fehlen die Zahlen des letzten Quartals. Um diese Netzbetreiber trotzdem möglichst korrekt zu berücksichtigen, werden zu den bekannten Werten der Quartale 1 bis 3 von 2024 zusätzlich die Zahlen des letzten Quartals 2023 eingerechnet. So beinhaltet die Rechnungsperiode alle 4 Quartale, und berücksichtigt so einen gesamten Jahresgang mit den üblichen jahreszeitlichen Schwankungen. Mit dieser Rechnung betrug der mit der PV-Einspeisung gewichtete Marktpreis 4.33 Rp/kWh. Dazu kommen dann jeweils, je nach Netzbetreiber, allfällige Minimalvergütungen pro Quartal sowie HKN-Vergütungen.



Figur 1: Entwicklung der BFE-Referenzmarktpreise seit 2007 (Berechnung von VESE für eine PV-Anlage mit Standort Mittelland für 2007-2017, BFE-Werte für 2018-2024)

Resultate

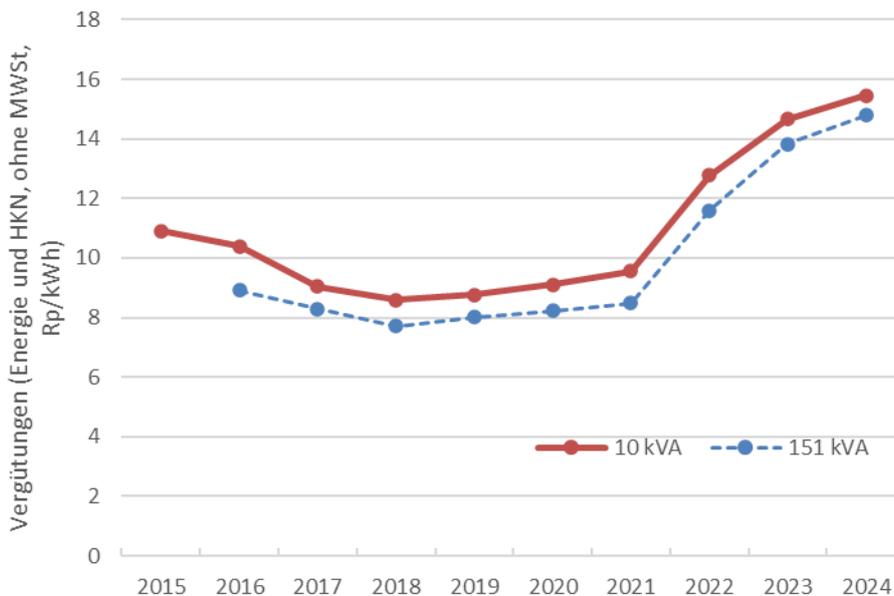
Mittelwert und Verteilung der Vergütungen aller erfasster Verteilnetzbetreiber

Bei der Erfassung der Vergütungen werden die Gesamtvergütungen betrachtet, d. h. die Vergütung von Energie und HKN zusammen. Tabelle 4 zeigt die gewichteten Mittelwerte aller erhobenen Betreiber, gewichtet mit der Anzahl der versorgten Bewohner und verglichen mit den entsprechenden Werten von 2023, für verschiedene Anlagengrößen.

Anlagenleistung	10 kVA	29 kVA	50 kVA	150 kVA
2023	14.65	14.61	14.13	13.82
2024	15.46	15.43	15.07	14.79
Änderung im Vergleich zu 2023	5.5%	5.6%	6.7%	7.0%

Tabelle 2: Mittelwerte der Gesamtvergütungen (Energie und HKN) 2024, gewichtet mit der Anzahl versorgter Bewohner, für verschiedene Anlagengrößen und verglichen mit den Werten von 2023. Anzahl erfasste Betreiber: 2023: 485, 2024: 509. Die Werte sind ohne MWSt angegeben

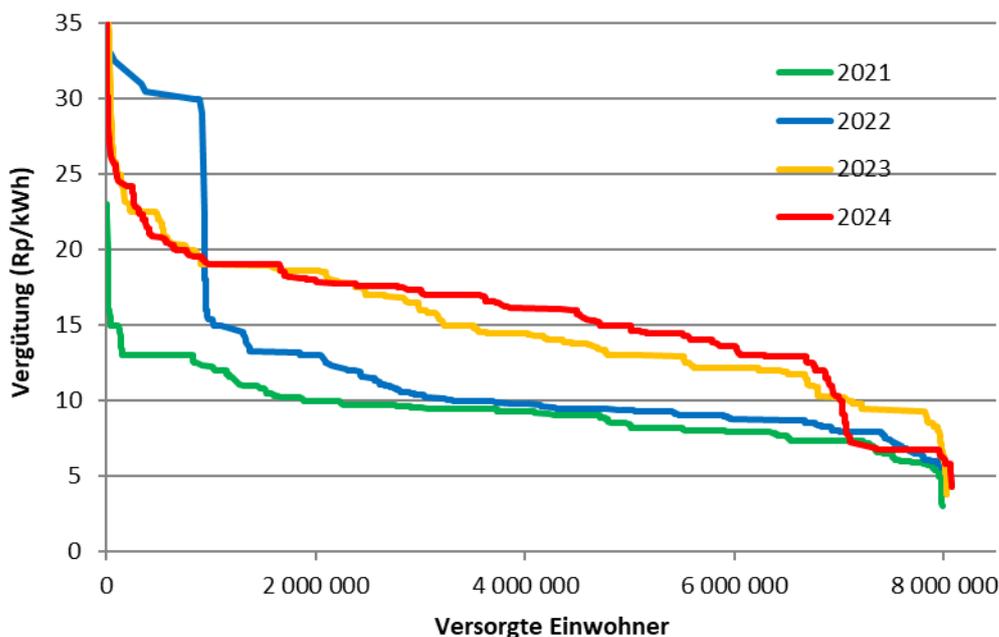
Der Vergleich mit 2023 zeigt eine Erhöhung der Mittelwerte für alle Anlagengrößen. Für grosse Anlagen ist die Steigerung sogar am höchsten, wodurch der Unterschied zwischen kleinen und grossen Anlagen wie auch schon in den Vorjahren weiter reduziert wird. Absolut erreichen die Vergütungen im Mittel eine Höhe, wie sie seit Beginn von pvtarif.ch im 2015 bisher nie erreichten wurden.



Figur 2: Entwicklung der mit der Anzahl der versorgten Einwohner gewichteten Mittelwert der Vergütungen für eine 10 kVA Anlage, sowie für eine 151 kVA Anlage. Es wird die Gesamtvergütung angegeben, bestehend aus Energievergütung und HKN-Vergütung.

Wie kommt diese Erhöhung zustande? Figur 3 zeigt die Vergütungen der 2024 erhobenen VNB geordnet nach Höhe, für die Anlagengrösse von 10 kVA, in Funktion der versorgten Einwohner, im Vergleich mit den gleichen Kurven von 2021, 2022 und 2023.

Es zeigt sich, dass die Vergütungen 2024 im Vergleich zum Vorjahr vor allem im mittleren Bereich zunehmen, und zwar um ca. 1 bis 2 Rp/kWh. Im oberen Bereich bleibt die Verteilung unverändert. Im unteren Bereich kommt es zu einer Reduktion um ca. 3 Rp/kWh. Dieser Bereich entspricht jenen Netzbetreibern, welche eine an den Marktpreis gebundene Vergütung entrichten, allenfalls jeweils mit zusätzlicher Vergütung der HKN's. Der Einfluss dieser Netzbetreiber wird weiter unten diskutiert.



Figur 3: Vergütung (Energie und HKN) der Verteilnetzbetreiber für eine Anlagenleistung von 10 kVA und die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024, in Funktion der versorgten Einwohner

Abnahme des HKN

2024 übernehmen und vergüten 37% der Verteilnetzbetreiber den Produzenten nur die Energie, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung (EnG Art.15). Die anderen 63% übernehmen automatisch auch den entsprechenden HKN¹ und vergüten diesen zu einem festen Preis. Dies gilt für Anlagen von 10 kVA. Zum Teil gilt die Abnahmegarantie nur bis zu einer bestimmten Anlagenleistung, und darüber werden die HKNS nicht abgenommen.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Mit HKN-Abnahme, HKN ausgewiesen	35.4%	40.3%	48.9%	51.8%	55.9%	59.5%	59.7%
Mit HKN-Abnahme, HKN in der Energievergütung integriert, Wert nicht einzeln ausgewiesen	6.3%	2.7%	4.1%	4.6%	4.7%	2.9%	3.1%
Total HKN-Abnahme	41.8%	43.0%	53.0%	56.4%	60.6%	62.4%	62.9%
Ohne HKN-Abnahme	58.2%	57.0%	47.0%	43.6%	39.4%	37.6%	37.1%

Tabelle 2: HKN-Abnahme der Verteilnetzbetreiber 2018 bis 2023 für eine 10 kWp PV-Anlage

¹ Falls der Produzent einverstanden ist

Tabelle 2 zeigt die Aufteilung in Bezug auf die HKN-Vergütung aller 2024 erfassten VNB, im Vergleich der Jahre 2018 bis 2023. Es zeigt sich, dass die Verbreitung der Abnahme der HKNs über die Jahre zunimmt. Die Tabelle 3 zeigt die durchschnittlich gewährten HKN-Vergütungen von 2017 bis 2024: diese sinken zwar konstant, sind aber nach wie vor klar höher als die Marktpreise² für HKNs.

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Durchschnittliche HKN-Vergütung (Rp/kWh)	5.6	5.1	4.4	4.3	4.0	3.7	2.9	2.65
Anzahl Unternehmen	138	119	195	234	246	271	286	304

Tabelle 4: Durchschnittliche HKN-Vergütung für eine 10 kVA-Anlage der VNB, welche den HKN automatisch und vollumfänglich abnehmen

Zur HKN-Abnahme muss ferner folgendes beachtet werden: es kommt vielfach vor, dass die Abnahme der HKNs an Bedingungen geknüpft sind. Einerseits kann dies daran geknüpft sein, dass der Anlagenbetreiber beim Bezug von Energie aus dem Netz eine bestimmte Produktequalität bezieht, z.B. Ökostrom. Andererseits wird der HKN zT überhaupt nicht abgenommen, falls die Anlage zB einem Dritten, zB einem Kontraktor, gehört.

Die Mittelwerte der Tabelle werden deshalb mit Bestimmtheit nicht für die gesamten eingespeisten Energie vergütet. Zu welchem mittleren Preis und in welchem Umfang die HKNs im Mittel effektiv abgenommen und vergütet werden, kann nicht unabhängig ermittelt werden, dies wissen nur die einzelnen Verteilnetzbetreiber für ihren jeweiligen Versorgungsbereich. Die in der Tabelle 4 dargestellten HKN-Werte sind jedoch in jedem Fall nur ein «best case».

Einfluss der Netzbetreiber, welche eine Vergütung aufgrund des BFE-Marktpreises entrichten

Seit Beginn unserer Erfassung der Vergütungen gab es einzelne Netzbetreiber, welche ihre Vergütung an den BFE-Referenzmarktpreis, dh. den PV-gewichteten Spotmarktpreis koppelten. Diese Art der Vergütung war sowohl unter dem alten (Art.7) sowie dem neuen Energiegesetz (Art. 15) umstritten, da nicht klar war, ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Vergütung im Streitfall Bestand hätte. Diese Unsicherheit bleibt auch nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom Sommer 2024 bestehen³.

Im Jahr 2024 wenden folgende Netzbetreiber, welche zusammen ein Einzugsgebiet von ca. 0.95 Million Einwohner versorgen, einen solchen Vergütungstarif an (12% der Einwohner):

- Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden
- Elektrizitätswerk Schwyz
- CKW AG
- Elektrizitätswerk Obwalden
- BKW Energie AG
- Société des Forces Electriques de la Goule
- Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG
- Industrielle Betriebe Interlaken
- Alpen Energie
- Dorfkooperation Mosnang

Diese Verteilnetzbetreiber verwenden jedoch nicht unbedingt direkt den Marktpreis an, sondern legen dazu von Fall zu Fall auch Mindest- bzw Maximalpreise pro Quartal fest. Dazu werden auch von Fall zu Fall

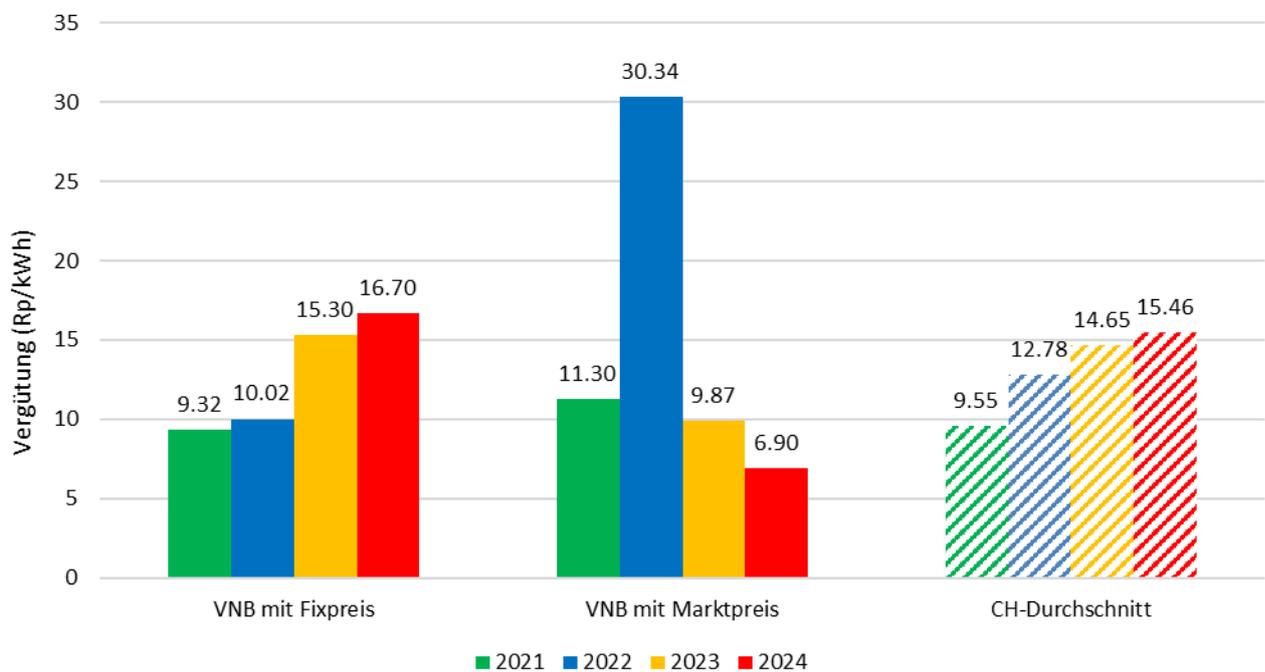
² Gemäss der Erfahrung der Autoren sind Schweizer PV-HKNs auf dem freien Markt weniger als 1 Rp/kWh wert

³ Im Entscheid des Bundesverwaltungsgericht vom 18.6.2024 [Ref 2]: wurde festgestellt, dass die Gesteungskosten der eigenen Produktion des Netzbetreibers nicht relevant sind betreffend der Festlegung der minimalen Vergütung der eingespeisten Energie. Dennoch bleibt weiterhin offen und müsste im Einzelfall untersucht werden, was unter den «vermiedenen Kosten» des Netzbetreibers zu verstehen ist, und ob diese nicht doch in vielen Fällen wesentlich höher als die Spotmarktpreise ausfallen.

zusätzlich zur Energie die HKN's abgenommen und vergütet. Dadurch beträgt zB im 2024 die durchschnittliche Vergütung all dieser Netzbetreiber auf 6.9 Rp/kWh, obwohl der Marktpreis in der gleichen Periode bloss 4.33 Rp/kWh betrug.

Da sich die Vergütungen der Netzbetreiber, die ihre Vergütung vom Marktpreis abhängig machen, stark von den Vergütungen des Rests der Netzbetreiber unterscheiden, lohnt es sich, die mittleren Vergütungen der beiden Gruppen einzeln zu betrachten.

Figur 4 zeigt die Entwicklung der Jahre 2021 bis 2024 der mittleren Vergütungen der zwei Gruppen: während die Gruppe der Verteilnetzbetreiber mit fixer Vergütung von 2023 auf 2024 nochmals um etwa 9% zulegen, so fiel die Vergütung der Verteilnetzbetreiber mit Marktpreis um 30% auf nur noch 6.9 Rp/kWh, dh. auf weniger als die Hälfte der Vergütungen mit Fixpreis. Dies Vergütungen finden sich dann auch wieder im «Fuss» der Kurve von 2024 der Figur 3 wieder.



Figur 4: Durchschnittliche Vergütungen der VNB mit Fixpreisvergütung, mit Marktpreisvergütung und CH-Durchschnitt aller VNB für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024, für eine Anlage mit 10 kVA Leistung.

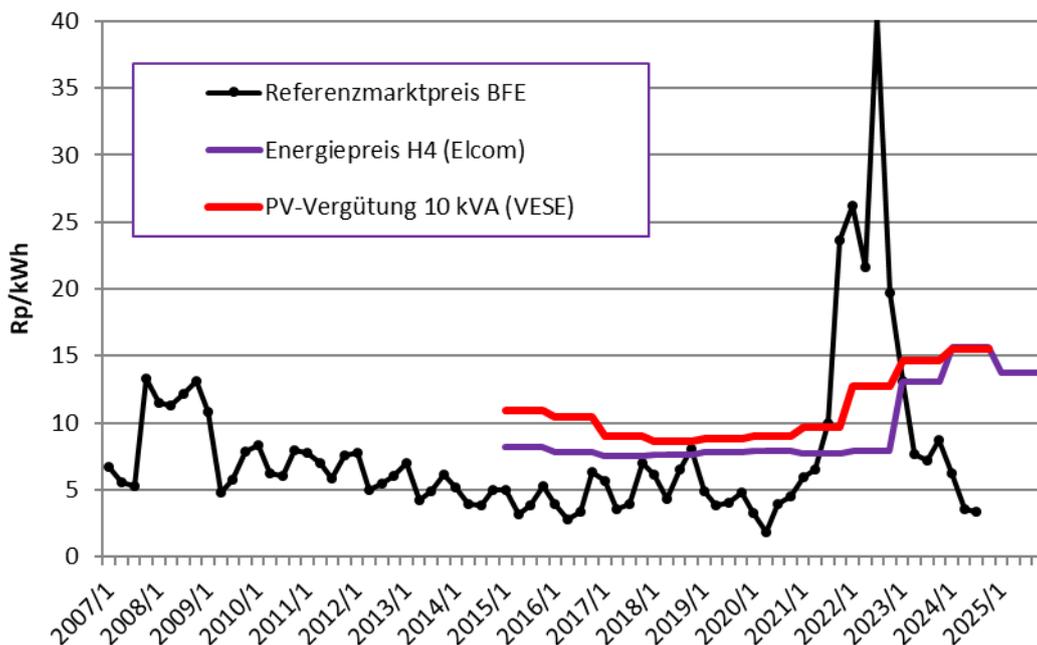
Diskussion der Resultate

Zusammenfassung der Resultate für 2024

In einer Phase von turbulenten Strompreisen am Markt im Zeichen der Energiekrise 2022 ist die mittlere Vergütung über drei Jahre von 9.5 auf 15.4 Rp/kWh angestiegen. Damit hat die mittlere Vergütung 2024 einen Wert erreicht, welcher seit dem Ende der KEV-Zeit, d.h. den Jahren 2014/15, bei weitem der höchste ist. Anhand der Figur 5 können die Entwicklungen der Vergütungen gut nachvollzogen werden.

Wie schon erklärt, setzt sich der Mittelwert der Vergütungen aus der Überlagerung von zwei Gruppen der Verteilnetzbetreiber zusammen. Einerseits die Gruppe mit einem im Voraus festgelegten Fixpreis, welche mit 88% den grossen Anteil ausmacht, und so ein grosses Gewicht auf den Mittelwert hat. Diese Gruppe hatten ihre Vergütungen für 2022 bereits im 2021, dh vor der Energiekrise festgelegt, und dies im Bereich der Werte der Vorjahre. Gleichzeitig stiegen aber die Vergütungen der Verteilnetzbetreiber mit Marktтарif im 2022 auf sehr hohe Werte, im Q3 sogar auf 40 Rp/kWh. Im Mittelwert kam so eine namhafte Steigerung der mittleren Vergütungen 2022 zustande, von der jedoch nur sehr wenige Anlagen profitierten. Diese Steigerung ging auch den mittleren Abgabepreisen für Energie, welche ja auch im Voraus festgelegt werden, um ein Jahr voran.

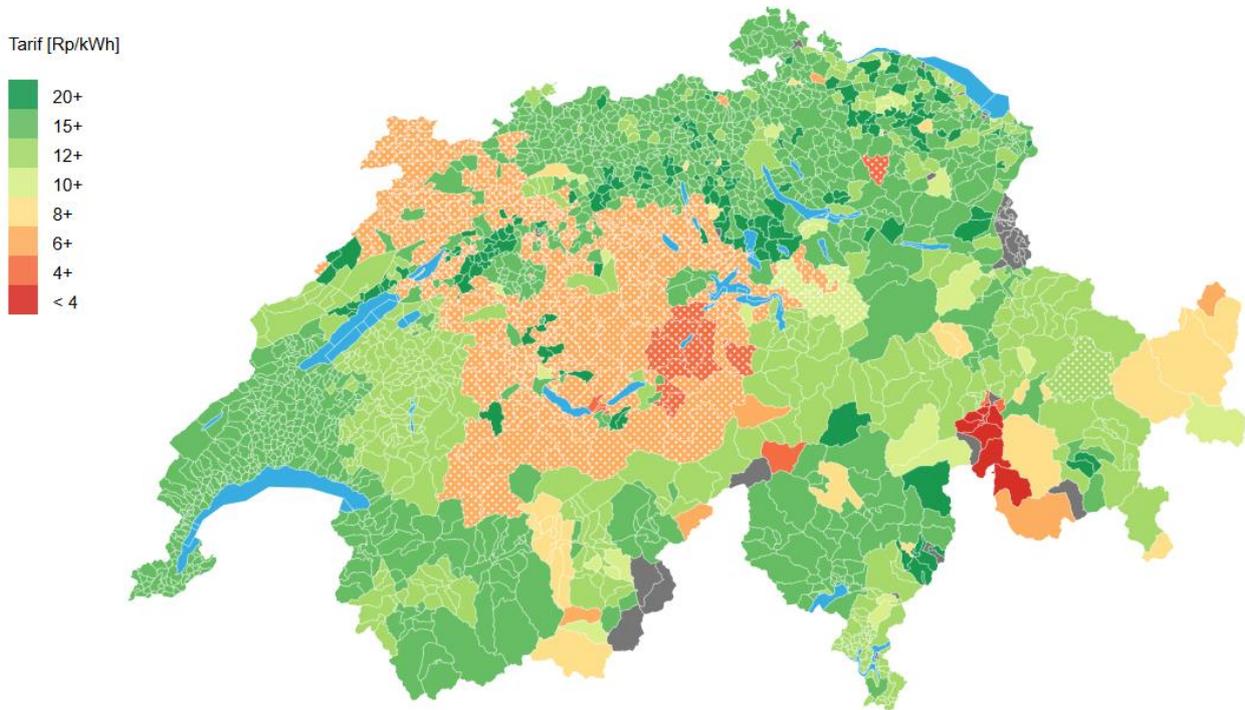
In den Jahren 2023 und 2024 stiegen die mittleren Vergütungen weiterhin, obwohl gleichzeitig der Marktpreis schon wieder unter 10 Rp/kWh fielen. Dies ist durch das grosse Gewicht der fixen Vergütungen zu erklären, welche ab 2023 parallel zu den Abgabepreisen für die Energie (H4-Tarif) nun sehr stark anstiegen.



Figur 5: Entwicklung der mittleren PV-Vergütungen, der BFE-Referenzmarktpreise und der Energiepreise für die gebundenen Endkunden (EICOM H4-Tarif Medianwert).

Wenn auch die Vergütungen im Mittelwert 2024 einen neuen absoluten Höchststand erreichen, was erfreulich ist für die Anlagenbetreiber, zeigen sich nach wie vor sehr grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Netzbetreibern. Wenn man von einigen wenigen Netzbetreibern mit ganz extremen Werten absieht, so sind die Vergütungen sowohl bei den grossen als auch den kleinen Verteilnetzbetreibern ziemlich regelmässig verteilt, über einen Bereich von 12 bis 20 Rp/kWh (siehe Figur 3). Figur 6 zeigt die Karte der Vergütungen des Jahres 2024. Nach wie vor kommt es häufig vor, dass sich die Vergütung zwischen zwei benachbarten

Ortschaften um einen Faktor 2 oder mehr unterscheidet, bloss weil eine anderer Verteilnetzbetreiber zuständig ist.



Figur 6: Karte der PV-Vergütungen der Netzbetreiber des Jahres 2024 für eine 10 kVA Anlage (www.pvtarif.ch, Stand Q4/2024).

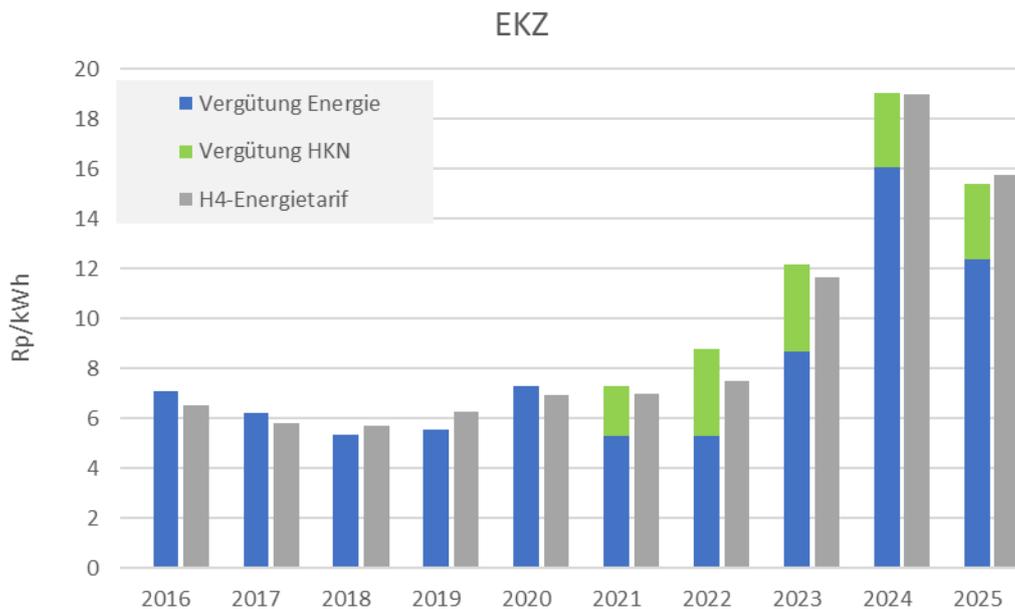
Erklärung der grossen Unterschiede

Am 1.1. 2018 wurde das neue Energiegesetz in Kraft gesetzt. Dieses sieht bei der Vergütung vor, dass diese sich im Minimum an den „...vermiedenen Kosten...“ des Netzbetreibers zu orientieren hat (EnG Art 15). Diese Formulierung lässt den Verteilnetzbetreibern, wie sich in den 7 Jahren seit der Inkraftsetzung gezeigt hat, offensichtlich einen grossen Freiraum, ihre Vergütungshöhe festzusetzen. Dieser Freiraum bleibt vor allem deshalb bestehen, weil erstens die Vergütungen, anders als die Verbrauchertarife, nicht von der ECom überprüft werden müssen, und zweitens auch weil in den 7 Jahren seit der neuen Formulierung des Artikel 15 EnG nur ein einziger Fall öffentlich bekannt ist, in welchem eine Anlagenbesitzer gegen einen Verteilnetzbetreiber Klage erhoben hat. Dieser Streitfall ging bis ans Bundesverwaltungsgericht (zweite Instanz), wo die Klage des Produzenten abgewiesen wurde [Ref 2]. Es gibt also sowohl für die Anlagenbetreiber also auch die Verteilnetzbetreiber sehr wenig Anhaltspunkte, wie der Wortlaut des Gesetzes betreffend der minimalen Vergütung im Einzelfall konkret zu interpretieren ist.

Innerhalb des beschriebenen Freiraums haben sich bei den verschiedenen Netzbetreibern in den vergangenen Jahren folgende Positionen herauskristallisiert

Anbindung der Vergütung an die Abgabepreise der Energie für gebundene Endkunden

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind ein gutes Beispiel eines Netzbetreibers, welcher seine Vergütungen, von kleinen Unterschieden abgesehen, den Preisen für Energie der Endkunden nachführt. Im direkten Austausch mit EKZ wurde auch mehrfach betont, dass die EKZ das Gesetz und insbesondere auch die Energieverordnung (EnV) so auslege. Figur 7 zeigt den Vergleich zwischen der Vergütung für eine 10 kVA PV-Anlage mit dem H4-Tarif der abgegebenen Energie der Jahre 2016 bis 2025 für die EKZ.



Figur 7: EKZ: Vergütung für Energie aus einer 10 kVA PV-Anlage, und H4-Energiepreis der EKZ in der Periode 2016 bis 2024

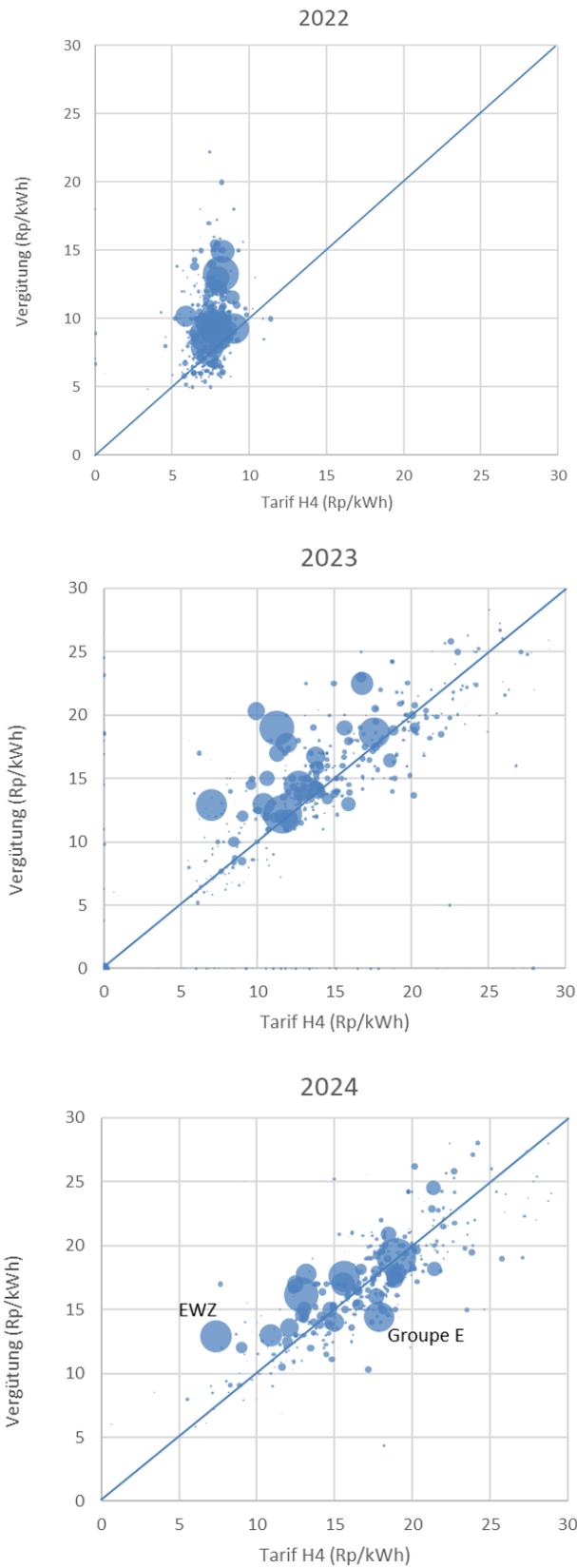
Bis und mit dem Jahr 2022 lagen die Abgabepreise für Energie an die gebundenen Endkunden gesamtschweizerisch in einem relativ engen Band von 6 bis 8 Rp/kWh. Somit war ein allfälliger Einfluss auf die Vergütungen nicht offensichtlich, und andere Einflüsse, wie politisch gewollte Förderung bzw Zurückhaltung hatten einen stärkeren Einfluss. Dies änderte sich in den Jahren 2023 und 2024 schlagartig, als in der Folge der Energiekrise die Abgabepreise für Energie plötzlich je nach Verteilnetz extrem unterschiedlich ausfielen. Die Energieabgabepreise verteilten sich nun über einen weiten Bereich von etwa 7 Rp/kWh bis über 20 Rp/kWh für den H4-Tarif, eine Situation, welche bisher noch nie vorgekommen war.

In dieser Situation zeigt sich nun der Einfluss der Energieabgabepreise auf die Vergütungen. In der Figur 8 werden für die Jahre 2022, 2023 und 2024 die Vergütungen gegen die Energieabgabepreise (H4) aller erfassten Verteilnetzbetreiber aufgetragen, mit Ausnahme der Unternehmen mit Markttarif.

Es zeigte sich nun im 2023 zum ersten Mal der Einfluss des Art 15, indem klar eine Korrelation zwischen den Abgabepreisen für die Energie, und den Vergütungen zur Geltung kommt. Für 2023 zeigt sich, dass die Vergütungen im Mittel noch etwa 1 bis 2 Rp/kWh über den H4-Tarifen lagen, während im 2024, wohl aus «Spargründen» der Netzbetreiber, die Vergütungen nun praktisch 1 zu 1 den H4-Tarifen entsprachen.

Es macht also den Anschein, dass die grosse Mehrheit der Verteilnetzbetreiber den Art 15 in den vergangenen 2 Jahren so interpretieren, dass die höheren Beschaffungskosten, welche ja, kontrolliert von der Elcom, in Form von höheren Abgabepreisen auf die gebundenen Kunden überwältigt wurden, auch höhere Vergütungen zur Folge haben.

Offensichtlich spielen dies anderen Faktoren nach wie vor eine Rolle. Im 2024 ist dies illustriert anhand von zwei grossen Verteilnetzbetreibern, EWZ und Groupe E: während EWZ eine vermuteter «politisch» motivierte Vergütung wesentlich über dem H4 Tarif praktiziert, so liegt Groupe E mit einer Vergütung von 14.45 Rp/kWh wesentlich unter dem Abgabepreis der Energie von etwa 18 Rp/kWh.



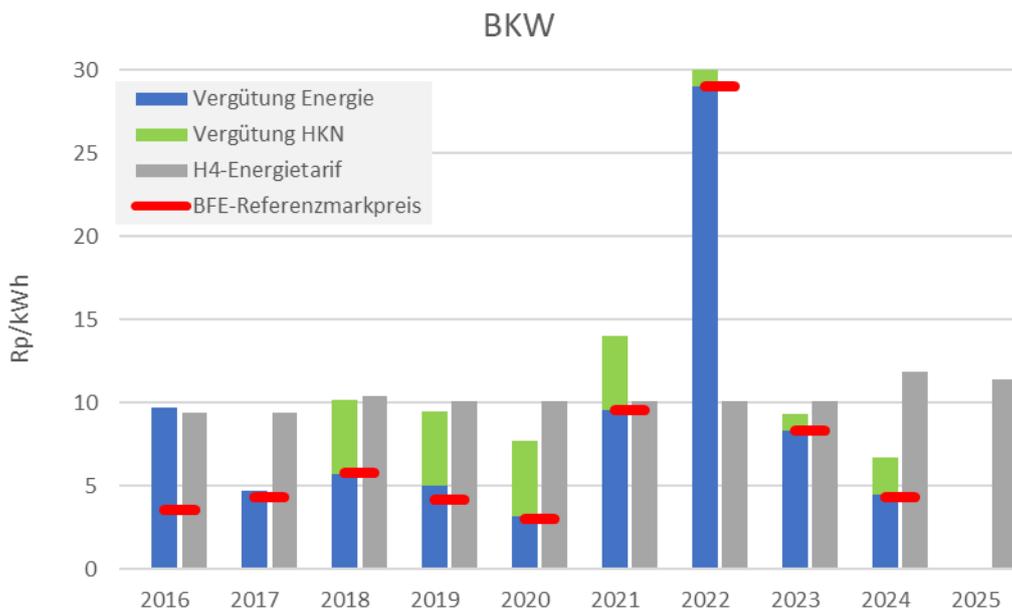
Figur 8: Vergütung für Energie aus einer 10 kVA PV-Anlage in Funktion des H4-Energiepreises, für die Jahre 2022 bis 2024 für alle erfassten Netzbetreiber. Die Flächen der Kreise sind proportional zur Anzahl der versorgten Einwohner. Netzbetreiber, welche ihre Vergütung am Marktpreis orientieren (BKW, CKW, etc.), sind nicht enthalten. Die blaue Linie entspricht dem Verhältnis 1:1.

Anbindung der Vergütung an BFE-Referenzmarktpreis

Wie bereits vielfach angesprochen fährt eine kleine Gruppe von Netzbetreibern eine ganz andere Politik in Form der Vergütung gemäss dem Spotmarktpreis. Typischerweise wird der BFE-Referenzmarktpreis vergütet, wenn auch gewisse Netzbetreiber unter Umständen leicht davon abweichen, aufgrund eines leicht unterschiedlichen Einspeiseprofiles der PV-Anlagen in ihrem Netzgebiet. Zusätzlich zum Marktpreis entrichten diese Netzbetreiber zum Teil auch eine zusätzliche Vergütung für den HKN.

BKW ist der bekannteste und grösste Vertreter dieser Gruppe. Die BKW hat diese Vergütungspolitik 2017 eingeführt, mit einer stark diskutierten Absenkung von 9.72 Rp/kWh (2016) auf 4.75 Rp/kWh. Per 2018 erfolgte die zusätzliche Abnahme des HKNs durch die BKW, vermutlich auf Grund der grossen öffentlichen Kritik. Sozusagen im «juristischen Windschatten» der BKW wenden verschiedene andere Netzbetreiber ebenfalls eine Koppelung an den Referenzmarktpreis an, wie z.B. CKW, EW Obwalden, EW Nidwalden und EW Schwyz, sowie einige kleinere EWs.

Im Austausch mit der BKW wurde immer wieder erklärt, dass der Grund für die Vergütungspolitik in der grossen Eigenproduktion der BKW liege, wodurch die eingespeiste Energie der unabhängigen Produzenten gar nicht gebraucht werde, und somit direkt auf dem Spotmarkt weiterverkauft werden müsse. Dem Hinweis auf die Energieverordnung Art 12, Absatz 1 wurde entgegnet, dass sich die Verordnung vor Bundesgericht mutmasslich also ungültig herausstellen würde. Damit hatte die BKW effektiv zumindest teilweise recht, wie der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom Sommer 2024 zeigt [Ref 2].



Figur 10: BKW: Vergütung für Energie aus einer 10 kVA PV-Anlage, und H4-Energiepreis der BKW, und BFE-Referenzmarktpreis in der Periode 2016 bis 2024 (Vergütung und Marktpreis 2024: Q4 2023 bis Q3 2024)

Die bisherige Erfahrung zeigt jedoch auch, dass die erwähnten Verteilnetzbetreiber zwar im Prinzip die Schiene der Marktpreise fahren, dass sie jedoch, vermutlich aufgrund des öffentlichen Drucks, über Anpassungen der (freiwilligen) HKN-Vergütungen, Mindestvergütungen etc. trotzdem mehr vergüten als den reinen Marktpreis. In der Periode Q4-2023 bis Q3-2024 wurde für eine 10 kVA Anlage im Mittel 6.9 Rp/kWh vergütet, obwohl der reine Marktpreis über diese Zeitperiode bei nur 4.33 Rp/kWh lag.

Schlussbemerkung und Ausblick auf 2025 und 2026

Die Weiterführung des Projekts pvtarif.ch erlaubte es, die nach wie vor sehr heterogene und sich fortlaufend in Bewegung befindliche Landschaft der Einspeisevergütungen der Schweizer Verteilnetzbetreiber gemäss Art.15 des Energiegesetzes auch für 2024 zu erfassen, zu analysieren und der interessierten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die erfassten und veröffentlichten Daten sind zweifellos für eine Vielfalt von Stakeholdern, seien es Bürger, Investoren, Anlagenbauer, Verteilnetzbetreiber, Verbände, Energiepolitiker oder Energiewirtschaftler nützlich. Dies wird bestätigt durch die regelmässige Benutzung der mit dem Projekt verbundenen Webseite pvtarif.ch und der API-Schnittstelle der Vergütungsdaten sowie die Nachfrage nach Datenlieferungen für wissenschaftliche und kommerzielle Projekte.

Als wichtigste Kennzahl konnte der gewichtete Schweizer Durchschnittswert für die Vergütung 2023 für eine kleine PV-Anlage mit **15.4 Rp/kWh** erhoben werden (Vorjahr: 14.6 Rp/kWh). Diese Zunahme um +5% stellt eine weitere Steigerung dar, nach den bereits starken Erhöhungen in den Jahren 2022 und 2023 und steht im Kontrast mit den Jahren vor 2022, als sich die durchschnittlichen Vergütungen im Bereich von 9 bis 10 Rp/kWh lagen und sich von Jahr zu Jahr jeweils nur unwesentlich änderten.

Die durchschnittliche Entwicklung der Vergütungshöhe setzt erneut aus dem Resultat von völlig zwei gegenläufigen Vergütungsmodellen zusammen: beim den Netzbetreibern, die ihre Vergütungen nach dem Marktpreis ausrichten (BKW, CKW, etc.), haben die Vergütungen den Zenit von 2022 längst überschritten und erreichen 2024 ein vergleichsweise unterdurchschnittliches Niveau von 6.9 Rp/kWh. Umgekehrt erfahren die Vergütungen bei der grossen Mehrheit der Netzbetreiber, welche eine fixe Vergütung ausrichten, von 2023 auf 2024 nochmals eine Erhöhung um durchschnittlich +9% auf 16.4 Rp/kWh.

Nach wie vor sind die Vergütungshöhen geprägt von unterschiedlichen Ansätzen der Netzbetreiber, welche von eindeutigen Förderansätzen bis zu grosser Zurückhaltung ein grosses Spektrum abdecken. Dennoch konnte in den Jahren 2023 und 2024 ein erstmals aufgezeigt werden, dass die Netzbetreiber bei der Festlegung ihren Vergütungen offensichtlich, neben oder zusätzlich zu anderen Erwägungen, effektiv die Höhe ihrer Energiepreise für die gebundenen Kunden direkt in die Vergütungshöhe einfliessen lassen. In anderen Worten, Verteilnetzbetreiber, welche für 2023 und 2024 die Energiepreise stark anheben mussten, haben gleichzeitig auch die Vergütungen im gleichen Mass angehoben. Offensichtlich hat der Artikel 15 des Energiegesetzes effektiv eine parallele Entwicklung der Abgabepreise für Energie und den gewährten Vergütungen bewirkt. Bei der Minderheit der Netzbetreiber, welche ihre Vergütung am Marktpreis orientieren, findet sich dieser Zusammenhang offensichtlich nicht.

Der Ausblick auf 2025 zeigt folgendes: bereits jetzt ist ganz klar, dass die Vergütungen 2024 den absoluten Höhepunkt darstellten, und dass die Vergütungen 2025 namhaft tiefer ausfallen werden.

Die Festsetzung der effektiven Vergütungen 2025 der einzelnen Netzbetreiber fiel in eine Periode mit grosser Unsicherheit, weil nach der Annahme des Mantelerlasses am 9. Juni bis im November nicht klar war, ob der neue Artikel 15 der Energiegesetzes schon am 1.1.2025 in Kraft treten würde oder nicht. Erst im November wurde dann klar, dass dies erst per 1.1.2026 der Fall sein würde, und dass somit für 2025 noch der alte Artikel 15 EnG gelten würde.

Dennoch haben mehrere Netzbetreiber angekündigt, schon im 2025 auch zu Markttarifen wechseln zu wollen, und dies in verschiedenen Varianten in Bezug auf allfällige Mindesttarife pro Quartal (Groupe E, Romande Energie, Energie Uri). Das Bundesverwaltungsgerichts [Ref 2] hat diese Unternehmen sicher zusätzlich bestärkt, indem es eine Klage gegen einen Verteilnetzbetreiber mit Marktpreis auch schon unter dem alten Gesetz abgewiesen hat.

Zusätzlich zu diesen zusätzlichen Unternehmen mit Marktpreis-Vergütung werden auch die Mehrheit der anderen Verteilnetzbetreiber im Zug der Reduktion der Energieabgabepreise der gebundenen Kunden auch die Vergütungen senken. Eine erste Analyse [Ref 3] der im Oktober bereits bekannten Vergütungen zeigt, dass die mittlere Vergütung für 2025 vermutlich im Bereich von 11 bis 13 Rp/kWh zu liegen kommen wird, was eine Reduktion um 20% gegenüber 2024 darstellt.

Ab 2026 wird dann die neue Version des Art. 15 EnG gelten. Es wird vielfach von einer Harmonisierung der Vergütungen gesprochen. Dies ist jedoch falsch: es wird einzig die Minimalvergütung schweizweit harmonisiert. Es gibt jedoch keinerlei Verpflichtung der Netzbetreiber, nur diese Mindestvergütung auszurichten. Wie bisher steht es jedem Verteilnetzbetreiber frei, auch höhere Vergütungen auszurichten. Zudem erlaubt ihm das revidierte StromVG, die vollen Ausgaben für die entrichteten Vergütungen auf die gebundenen Kunden zu überwälzen, ohne die heutigen Beschränkungen durch StromVV Art 4. Entsprechend bleibt die Frage offen, ob die Vergütungen ab 2026 effektiv gegen den Minimaltarif gemäss dem neuen Art. 15 konvergieren werden, oder ob die Vergütungen, je nach Netzgebiet, auch mittel- und langfristig signifikante Unterschiede aufweisen werden.

Referenzen

- [Ref 1]: ECom, „Rohdaten Tarife 2024“, <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/themen/strompreise/tarif-rohdaten-verteilnetzbetreiber.html>
- [Ref 2]: Bundesverwaltungsgericht, Abteilung 1, Urteil vom 18.6.2024, X AG gegen Y AG
- [Ref 3]: «PV-Vergütungen sinken im 2025» VESE-Medienmitteilung: Bern, 4.10.2024